

Anlage 1

Abwägungstabelle

eBBP 044

„Gebiet zwischen Trögerstraße,
Reichenbacher Straße, Dammstraße und
Bahnstrecke Gera-Greiz-Plauen/Mitte-Weischlitz“

Stand 04.09.2023

Inhaltsverzeichnis Abwägungstabelle

Lfd. Nr.	Stellungnahme von	Seite
1	Landesdirektion Sachsen	1
2	Planungsverband Region Chemnitz	1-3
3	Landratsamt Vogtlandkreis	3-11
4	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement	11
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	12
6	Bundesverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft	12
7	IHK Chemnitz Regionalkammer Plauen	12
8	Handelsverband Deutschland – HDE e. V.	12
9	Stadt Oelsnitz	12
10	Gemeinde Pöhl	13
11	Verwaltungsverband Jägerswald	13
12	Stadt Treuen	13
13	Gemeinde Rosenbach/Vogtl.	13
14	Stadt Greiz	14
15	Gemeindeverwaltung Weischlitz	14

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
1	<p>Landesdirektion Sachsen Stellungnahme vom 15.06.2023</p> <p>Das Vorhaben steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung!</p> <p>Hinweise: Im Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 044 unter der Nummer 1230051 eingetragen.</p>	<p>Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich!</p>
2	<p>Planungsverband Region Chemnitz Stellungnahme vom 07.07.2023</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken.</p> <p>Hinweise: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung nach § 9 Abs. 2a BauGB tangiert das im Regionalplan Südwestsachsen (RPI SWS) festgelegte Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz), welches ebenfalls im Regionalplan Region Chemnitz (RPI-S RC) festgelegt wird. Auswirkungen auf die Standortplanung können nicht festgestellt werden. Des Weiteren wird der Geltungsbereich von einem im RPI SWS festgelegten Vorbehaltsgebiet Hochwasser (Weiße Elster) überlagert. Im RPI-S RC wird in diesem Bereich ein Vorbehaltsgebiet Hochwasser-</p>	<p>Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	<p>Risiko festgelegt. Gemäß G2.2.2.4 soll in den Vorbehaltsgebieten Hochwasser (Risikobereich) eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Planungen zur weiteren baulichen Entwicklung, Änderung der Flächennutzung oder zu einzelnen Bauvorhaben sollen an die jeweilige Gefahrenintensität angepasst werden. Unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich relevante und sehr relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse (Quelle: Fachgutachten „Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse in der Region Chemnitz“ i. V. m. Kap.2.1.3 einschließlich Karte 13). Gemäß G 2.1.3.9 sollen die festgelegten Gebiete in ihrer Funktionsfähigkeit als Lebensraum für Fledermäuse erhalten werden. Somit ist es erforderlich, dass die Begründung zum Bauleitplan unter Punkt - Auswirkungen auf die Umwelt - um Aussagen zu diesen Festlegungen ergänzt wird. Im Hinblick auf die Rahmen- und Zielsetzungen des RPI SWS/Kap. 1.7 und RPI-S RC/Kap. 1.6 gibt es bezüglich der getroffenen textlichen Festlegungen zur Steuerung des Einzelhandels keine Hinweise oder Bedenken. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass in der Begründung zum Bauleitplan ausschließlich der Bezug zum RPI SWS hergestellt wurde. Als Planungsgrundlage ist zusätzlich die Fassung des Regionalplans Region Chemnitz (Satzungsbeschluss vom 20. Juni 2023 - RPI-S RC) zu verwenden (s. Beurteilungsgrundlage in dieser Stellungnahme). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans (Stand: Mai 2021) in Teilen eine neue Nummerierung der Kapitel bzw. der Ziele und Grundsätze erfolgte. Wir bitten um entsprechende Beachtung und Anpassung der Bezüge. Bei Bedarf stellen wir Ihnen eine Übersicht zu den erfolgten Änderungen zur Verfügung. Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regional-</p>		

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	planung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.		Keine Abwägung erforderlich!
3	<p>Landratsamt Vogtlandkreis Stellungnahme vom 26.07.2023</p> <p>Das Landratsamt Vogtlandkreis stimmt der vorliegenden Planung der Stadt Plauen unter Beachtung der unter Punkt III. Einzelbewertung genannten Hinweise zu.</p> <p>III. Einzelbewertung Die Fachbereiche Abfallwirtschaft , Hygiene und Kreisstraßenbau/Radverkehr wurden am Verfahren beteiligt. Dem Planentwurf stehen keine Belange dieser Fachbereiche entgegen.</p> <p>Bauplanung Der Stadtrat der Stadt Plauen beschloss am 16.12.2010 das „Stadtkonzept Plauen 2022“ als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB. Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Plauen ist Teilfachkonzept im Rahmen des Fachkonzepts Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Handel und Tourismus im „Stadtkonzept Plauen 2022“. Das von der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH erstellte Einzelhandelskonzept wurde 2007 „als konzeptionelle Grundlage der Einzelhandelsentwicklung in Plauen für den Zeitraum bis 2012“ vom Stadtrat beschlossen und vom Büro Stadt+Handel Beckmann und Föhler Stadtplaner PartGmbH</p>	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden bei der weiteren Planung berücksichtigt.	

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	<p>durch den Endbericht Februar 2016 fortgeschrieben sowie gutachterlich vertieft mit einem Gutachten der Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH Dr. Lademann & Partner im Jahr 2018. Ziel ist die Einschränkung der Ansiedlung von innenstadt-relevanten Sortimenten im Einzelhandel im Plangebiet um so den Schutz der Versorgungsbereiche in der Innenstadt zu gewährleisten.</p> <p>In der Begründung ist sich dahingehend zu äußern, ob das bestehende Einzelhandelskonzept den Forderungen des Urteils des europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2018 entspricht (AZ: C-260/15 - XI). In diesem wurde ausgeführt, dass eine rechtssichere Fortschreibung von Einzelhandelskonzepten erfolgen muss.</p> <p>Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Die Anforderungen der Höheren Raumordnungsbehörde insbesondere hinsichtlich der Vorgaben und Restriktionen des Regionalplanes sind im Bauleitplanverfahren zu beachten.</p> <p>Es handelt sich bei dieser Stellungnahme nicht um eine abschließende Beurteilung der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes.</p> <p>Aus kommunalrechtlicher Sicht sei vorsorglich auf die Problematik der</p>	<p>Mit Blick auf das EHK aus 2016 (Stadt & Handel) kann festgehalten werden, dass die Anforderungen an ein rechtssicheres EHK grundsätzlich erfüllt werden. Aufbauend auf eine Bestandsanalyse sowie Darstellung des Marktgebiets werden neben städtebaulichen Zielen die zentralen Versorgungsbereiche definiert und deren Abgrenzung begründet. Auch eine ortsspezifische Sortimentsliste wurde anhand der faktischen Verhältnisse in Plauen (räumliche Verteilung der Sortimente in zentralen, integrierten und dezentralen Lagen) abgeleitet. Schließlich werden Ansiedlungsleitsätze formuliert. Auch das Lademann-Gutachten aus 2017 greift die Erkenntnisse des EHK aus 2016 auf und ordnet diese mit Blick auf konkrete Vorhaben in Plauen ein. (Auszug aus Stellungnahme der Gesellschaft für Markt - und Absatzforschung mbH München vom 21.08.2023)</p>	

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
-----	--	--	--------------------------

	<p>ordnungsgemäßen Ausfertigung hingewiesen.</p> <p>Denkmalschutz Für eventuelle Belange des Denkmalschutzes ist die Denkmalschutzbehörde der Stadt Plauen zuständig.</p> <p>Naturschutz Dem geplanten Vorhaben stehen sachstands- und planungsbedingt keine naturschutzrechtlichen Einwände entgegen. Wir möchten dennoch die Gelegenheit nutzen, um durch die folgenden Hinweise auf wichtige Themen in Bezug auf den Naturschutz hinzuweisen. Die Möglichkeit zum Dialog und weiterführenden Abstimmungen möchten wir bereits im Vorfeld bekunden. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich hier um allgemeine Hinweise zur weiteren Entwicklung des Gebietes handelt, welche nicht im geplanten Bebauungsplan festgesetzt werden können.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgrund der im Planungsbereich nahezu vollständigen Versiegelung sollte die Möglichkeit einer stärkeren „Durchgrünung“, insbesondere der Stell- und Parkflächen, genutzt werden. Dies sorgt für ein günstigeres Kleinklima und wirkt damit der immer stärkeren innerstädtischen Aufwärmung entgegen. Nach unserer Sichtweise und unserem Wissensstand bieten sich die in der beigefügten Anlage 1 gekennzeichneten Flächen (ohne Kenntnis Leitungsrechte etc.) an. 		
--	--	--	--

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	<p>2. Des Weiteren müssten in Bezug auf den Vogelschutz aufgrund der vielfach vorhandenen großflächigen Glasfassaden, die erfahrungsgemäß für beträchtlichen Vogelschlag sorgen, die Möglichkeiten zur planungsrechtlichen Regelung des Einsatzes bzw. Nachrüstung von vogelschlagmindernden Baumaterialien bzw. -stoffen (Vogelschutzglas, geeignete hochwirksame Markierungen) durch entsprechende Festsetzungen genutzt werden (vgl. Umsetzungsbeispiele Landeshaupt Dresden). Da alle europäischen, wildlebenden Vogelarten besonders geschützt sind, ist es gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz verboten, diese zu verletzen oder zu töten. Nach diesen Gesichtspunkten drängt sich die Möglichkeit einer Regelung geradezu auf. Dabei können schon 5 - 10 % der Glasfläche genügen, je nachdem, ob vertikale, horizontale oder Rastermarkierungen genutzt werden.</p> <p>Aus unserer Sicht sind die in Anlage 2 gekennzeichneten Fassadenabschnitte prioritär nachzurüsten.</p> <p>Abfallrecht/Bodenschutz Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Es werden jedoch folgende Hinweise zur weiteren Entwicklung des Gebietes vorgeschlagen, welche nicht im geplanten Bebauungsplan festgesetzt werden können:</p> <p>1. Bestehende Versiegelungen sind zu erhalten. Eine (teilweise) Entsiegelung ist nur dann möglich, wenn durch Untersuchungen nachgewiesen wurde, dass eine Gefährdung des Menschen und der Umwelt (Schutzgut Wasser) durch die</p>		

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	<p>im Untergrund liegenden Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen ausgeschlossen ist. Diese Untersuchungen sind in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis durchzuführen und durch ein auf Altlastenspezialisiertes Ingenieurbüro zu begleiten und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.</p> <p>2. Bei Neubebauung sind vor Baubeginn verpflichtende Boden- bzw. Grundwasseruntersuchungen in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis durchzuführen. Diese Untersuchungen sind durch ein auf Altlasten spezialisiertes Ingenieurbüro zu begleiten, zu dokumentieren und die Dokumentation nach Abschluss der Arbeiten der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Begründung: zu 1. und 2.:</p> <p>Das Gebiet des Bebauungsplanes umfasst, bzw. ist unmittelbar angrenzend an folgende Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 66002025: Kfz-Werkstatt (Flurstücke 1564/2, 1560/7) - 66002006: ehem. Tankstelle "Blechschmidt" (Flurstücke 1569/14: 1572/6, 1578/6) - 66002024: Kfz-Werkstatt (Flurstück 2130/6) - 6G002033: Busdepot und Tankstelle (Flurstücke 2125/16, 2125/25, 2125/27, 2125/34, 2127g) - 0G0021 12: Unterirdischer Tank (Flurstücke 2125/35, 		

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	<p>2125/36,2125/37, 2125/39, 2125/38, 2125/40, 2125/41, 2125/42, 2125/23, 2125/25, 2783/16)</p> <p>Durch die bestehende, nahezu vollständige Versiegelung ist ein Schadstoffaustrag durch Niederschlagswasser und somit eine negative Beeinflussung des Grundwassers und der Weißen Elster durch die Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen minimiert. Ebenso ist eine Gefährdung des Einzelnen bzw. der Allgemeinheit durch die Versiegelung weitestgehend ausgeschlossen. Eine (teilweise) Entsiegelung kann neue Wegsamkeiten für Niederschlagswasser generieren und somit zu einem erhöhten Austrag von Schadstoffen und damit einer erhöhten Belastung des Oberflächengewässers und/oder Grundwassers führen. Wenn von einer schädlichen Bodenveränderung und/oder einer Altlast Gefahren ausgehen, kann die zuständige Behörde nach § 16 Abs. 2 SächsKrWBodSchG Maßnahmen zum Schutz der Einzelnen bzw. der Allgemeinheit ergreifen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.</p> <p>Hinweis: Zur Verminderung der Auswirkungen der nahezu vollständigen Versiegelung wird die Festsetzung von Dach- bzw. Fassadenbegrünung im BBP bei neu entstehenden Gebäuden dringend empfohlen. Gründächer tragen signifikant zur Verbesserung des Mikroklimas bei, da die Vegetation Staub und Luftschadstoffe bindet; zudem wird Lebensraum für zahlreiche Mikroorganismen und Pflanzen geschaffen.</p> <p>Durch eine Kombination aus Solaranlage und Dachbegrünung kann die Effizienz der PV Anlage gesteigert werden (Feinstaubbindung und Wärmeabsorption durch die Vegetation). Ebenso wird die Menge an</p>		

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	<p>Niederschlagswasser gesenkt und somit auch die Menge an Wasser, die versickert oder abgeführt werden muss.</p> <p>Wasserwirtschaft/Wasserrecht Dem Planvorhaben wird ohne Forderungen zugestimmt. Die Entwässerung ist gesichert, der Geltungsbereich befindet sich in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.</p> <p>Immissionsschutz Dem Vorhaben stehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegenüber.</p> <p>Hinweis an Betreiber: Im Hinblick auf einen sinnvollen und gemeinwohlverträglichen Umgang mit Licht (Werbung, Ausleuchtung etc.) können aus der Veröffentlichung des LAI wertvolle Hinweise bezogen werden. https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03 mit-formelkorrektur aus 03 2018 1520588339.pdf</p> <p>Verkehrslenkung und -sicherung Für die verkehrsrechtliche Stellungnahme ist die Verkehrsbehörde der Stadt Plauen zuständig.</p> <p>Kataster Planungsprozesse benötigen einen Raumbezug. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens beziehen sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugs-system. Dabei wird zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte)</p>		

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	<p>und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden. Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschafts-katasters (siehe Anlage) gefährdet sein, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung. Für Punkte der Grundlagenvermessung ist der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung (GeoSN) in Dresden zuständig. Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestehen seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken. Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.</p> <p>Brand- und Katastrophenschutz Nach erfolgter Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Brand-schutzbehörde der Stadt Plauen werden die von der Planung berührten Belange weiterführend direkt von dem zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Plauen im Verfahren bearbeitet.</p> <p>Aus den vorgelegten Unterlagen ist eine überörtliche Betroffenheit hinsichtlich der Belange des Brand- und Katastrophenschutzes aktuell nicht ableitbar.</p> <p>Kampfmittelbelastung Für eventuelle Belange der Kampfmittelbelastung das Ordnungsamt der Stadt Plauen zuständig.</p> <p>IV. Hinweise Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.</p>		

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
	<p>Diese Stellungnahme gilt nicht als Genehmigung im Sinne des Rechtsverfahrens und ersetzt keine Abstimmung und Fachgenehmigung, die bei der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme zu erbringen sind.</p> <p>Das Landratsamt Vogtlandkreis ist über das Abwägungsergebnis in Kenntnis zu setzen (Protokollauszug).</p> <p>Im Falle einer Veröffentlichung der Stellungnahme sind aus Datenschutzgründen die unmittelbaren Ansprechpartner mit Verbindungsdaten unkenntlich zu machen, d.h. zu schwärzen oder ganz zu entfernen.</p>		<p>Keine Abwägung erforderlich!</p>
4	<p>Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Stellungnahme vom 27.06.2023</p> <p>Seitens des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Außenstelle Chemnitz teilen wir Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken und Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Bei nachträglichen Änderungen, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitten wir um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Wir gehen davon aus, dass bei einer Überplanung der Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind und sich in der Zuständigkeit des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement befinden, eine Abstimmung mit uns erfolgt.</p>	<p>Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich!</p>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Keine Stellungnahme!		Keine Abwägung erforderlich!
6	Bundesverwertungs- und Verwaltungsgesellschaft Keine Stellungnahme!		Keine Abwägung erforderlich!
7	IHK Chemnitz Regionalkammer Plauen Keine Stellungnahme!		Keine Abwägung erforderlich!
8	Handelsverband Deutschland – HDE e.V. Keine Stellungnahme!		Keine Abwägung erforderlich!
9	Stadt Oelsnitz Stellungnahme vom 21.06.2023 Die Belange der Stadt Oelsnitz/Vogtl. werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt und somit werden keine Einwände vorgebracht.	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich!

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
10	Gemeinde Pöhl Stellungnahme vom 30.06.2023 Die Belange der Gemeinde Pöhl sind durch diesen Bebauungsplan nicht betroffen.	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich!
11	Verwaltungsverband Jägerswald Stellungnahme vom 12.06.2023 Die Belange der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf und Werda des Verwaltungsverbandes Jägerswald sind durch diesen Bebauungsplan nicht berührt.	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich!
12	Stadt Treuen Stellungnahme vom 13.06.2023 Die Belange der Verwaltungsgemeinschaft Treuen / Neuensalz sind durch diesen Bebauungsplan nicht betroffen.	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich!
13	Gemeinde Rosenbach/Vogtl. Stellungnahme vom 16.06.2023 Planungsziele der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt.	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich!

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange öffentliche Beteiligung 12.06.-14.07.2023	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung
14	Stadt Greiz Stellungnahme vom 30.06.2023 Die Belange der Stadt Greiz werden vom Entwurf dieses Bebauungs- Planes nicht negativ berührt.	Einschätzung wurde zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich!
15	Gemeindeverwaltung Weischlitz Keine Stellungnahme!		Keine Abwägung erforderlich!